

An das
Niedersächsische Ministerium für Inneres
z.H. Herrn Rath
- nur per Mail -

Ihr Zeichen: Z 2.22 - 03020/22.002-11

Hannover, den 21.09.2022

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung

Ihr Schreiben vom 20.09.2020;
hier: Stellungnahme des Niedersächsischen Richterbundes (NRB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rath,

für die dem Niedersächsischen Richterbund (NRB) eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme bedanke ich mich und mache für diesen folgende Anmerkungen:

1.

Der Niedersächsische Richterbund begrüßt die Initiative, Beamt:innen und Richter:innen, die sich im Rahmen von Ermittlungen Bild- und Videodateien mit Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ansehen müssen, künftig vier Tage Sonderurlaub zu gewähren. Die Tätigkeiten in diesem Bereich sind psychisch besonders belastend und machen eine längere Regenerations- und Entspannungszeit erforderlich.

2.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten in den beabsichtigten neuen Abs. 2 des § 7 der Niedersächsischen Urlaubsverordnung nach "Eine Beamtin oder ein Beamter" die Worte "eine Richterin oder ein Richter" aufgenommen werden. Die Urlaubsverordnung führt zwar in § 1 aus, dass die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen auch für Richterinnen und Richter gelten. Dennoch formuliert die Verordnung nicht durchgehend einheitlich und nimmt beispielsweise in § 8 Abs. 1 S. 4 neben den Beamtinnen auch Richterinnen ausdrücklich in die Formulierung mit auf. Selbiges sollte in der beabsichtigten Neuregelung des § 7 Abs. 2 erfolgen. Die Staatsanwält:innen sind über den Begriff der Beamtinnen und Beamten miterfasst, nicht jedoch die Richterinnen und Richter.

Zwar ist gegenwärtig kein Fall bekannt, indem auch Richter:innen mit mindestens 50% ihrer Arbeitszeit mit der Auswertung oder Inaugenscheinnahme von kinder- und jugendpornografischen Dateien befasst wären. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass durch Spezialisierung und Zentralisierung an einem Gericht ein solcher Fall eintreten könnte. Eine solche Zuständigkeitskonzentration liegt in der Verantwortung der Präsidien und wäre daher auch ohne größere öffentliche Aufmerksamkeit umzusetzen. Ein solches Vorgehen ist zudem auch nicht vollständig fernliegend, denn aufgrund der deutlichen Verschärfung der gesetzlichen Regelungen im Bereich der kinder- und jugendpornografischen Straftaten - und zum Teil Einstufung als Verbrechen - ist mit einem erheblichen Zuwachs an abzuurteilenden Straftaten mit hoher Straferwartung zu rechnen. Aus diesem Grunde ist bereits völlig zu Recht eine Verstärkung der Zentralstelle für die Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer oder sonst jugendgefährdender Schriften erfolgt. In diesem Zuge ist auch bei den Ermittlungsrichter:innen und Strafrichter:innen mit einer entsprechenden Zunahme - auch schwieriger, weil verteidigungsintensiver - Verfahren zu rechnen.

3.

Ferner bitten wir klarstellend in den Begründungstext aufzunehmen, dass mit "Auswertung und Inaugenscheinnahme" die Befassung mit der Thematik insgesamt und mit der Formulierung "Dokumenten, Dateien und Medien" die Ermittlungsakte als Ganzes verstanden wird. Denn ansonsten besteht die Gefahr der Kleinlichkeit, wo Großzügigkeit das Gebot der Stunde wäre.

Es kann nicht beabsichtigt sein, dass Beamt:innen und Richter:innen minutengenaue Protokolle führen müssen, um nachvollziehbar zu machen, wann und wie lange sie die hier in Rede stehenden Bilder und Videos angesehen haben. Die mit dem "Betrachten" in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten des Fassens von Auswertungsberichten etc. muss selbstverständlich in die genannten Zeiten mit hineinzählen und als Auswerten der Dokumente und Dateien der gesamten Akte verstanden werden. Denn es ist gerade die dauerhafte Befassung mit dem Thema, die eine intensive Regenerationszeit erforderlich macht. Dass der Verordnungsgeber dies beabsichtigt zu haben scheint, ergibt sich aus der Angabe im Begründungstext, wonach "im Jahr 2021 189 Beamtinnen und Beamte eingesetzt (waren), die im Urlaubsjahr 2021 einen Anspruch auf den Zusatzurlaub gehabt hätten". Bei der derzeitigen Anzahl von Polizeiinspektionen in Niedersachsen müssen dort im Schnitt jeweils mehr als 6 Beamt:innen mit mehr als der Hälfte ihrer Arbeitszeit mit der Auswertung und Betrachtung des kinder- und jugendpornografischen Materials befasst sein. Diese Rechnung kann nur zutreffend sein, wenn richtigerweise auch die begleitenden Arbeiten der Ermittlungstätigkeit und das Erstellen und Pflegen der Ermittlungsakte miterfasst sind.

Diese Einordnung der Bemessungsgrundlage muss dann jedoch auch in gleicher Weise für die mit der Strafverfolgung befassten Staatsanwält:innen und Richter:innen gelten. In diesem Zusammenhang ist es für uns absolut unverständlich, warum in dem Begründungstext angegeben ist, dass im Jahr 2021 neben den 189 Beamt:innen der Polizei im Bereich der Justiz niemand tätig gewesen sein soll, der einen Anspruch auf den Zusatzurlaub gehabt hätte.

In der Zentralstelle für die Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer oder sonst jugendgefährdender Schriften sind nach der bereits oben erwähnten Aufstockung mehr als 20 Personen mit 80-85 % ihrer Arbeitskraft im Bereich der Verfolgung von kinder- und jugendpornografischen Delikten beschäftigt. Daraus folgt eine Beschäftigung mit dieser Materie zu einem entsprechenden Anteil an der täglichen Arbeitszeit. Diese ist ausgefüllt mit dem Betrachten und Auswerten der Bild- und Videodateien aber auch mit der darüber hinausgehenden Beschäftigung mit der kinderpornografischen Ermittlungsakte als solche.

Seite 2 von 3

Niedersächsischer Richterbund
Sitz Hannover

Bankverbindung: NRBVV
Postbank Hannover
BLZ: 250 100 30
Konto-Nr.: 16 492 307

Geschäftsstelle
Landgericht Hannover

Volgersweg 65, 30175 Hannover
Telefon: (0511) 347-2771
Telefax: (0511) 347-3566

Vorsitzender:
Frank Bornemann
Richter am Oberlandesgericht
Oberlandesgericht Celle
Schlossplatz 2, 29221 Celle
Telefon: (05141) 206-403
Frank.Bornemann@nrb-info.de

Geschäftsführerin:
Dr. Catharina Erps,
Richterin am Oberlandesgericht
Hochschule für Rechtspflege
Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim
Telefon: (05121) 17910-46
Catharina.Erps@nrb-info.de

Es muss daher klargestellt sein – mindestens im Begründungstext - dass mit der Formulierung "Auswertung von Dateien und Dokumenten" die Ermittlungsakte als Ganzes erfasst ist, damit auch die Fassung von Anklagesätzen, die Beantragung von Durchsuchungsbeschlüssen oder Haftbefehlen in diesen Bereich fallen. Denn auch wenn die Beamt:innen der Polizei wertvolle Vorarbeit leisten, sind es die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die die Ermittlungen führen und verantworten. Dies führt auch dort zu einer erheblichen Beanspruchung, die eine längere Regenerationszeit erforderlich machen.

4.

Unverständnis löst zudem die Angabe im Begründungstext aus, dass sich durch die Änderung der Urlaubsverordnung kein messbarer höherer Personalaufwand ergeben würde. Wenn für die Kolleginnen und Kollegen eine tatsächliche Entlastung gegeben sein soll, dann führt eine Erhöhung des Urlaubsanspruches zu einer entsprechenden Verringerung der Jahresarbeitszeit und damit zu einem Personalmehrbedarf. Geht man einmal mit den Zahlen des Begründungstextes von 189 Polizeibeamt:innen aus, die 4 Tage Zusatzurlaub beanspruchen dürfen, so sind dies 756 Tage Urlaub insgesamt und damit (bei 256 Arbeitstagen im Jahr 2021 in Niedersachsen) fast die Arbeitsleistung von drei Beamt:innen in einem Jahr.

Wenn der Begründungstext nun ausführt, dass Mehrkosten nicht anfallen, dann bedeutet dies, dass nicht beabsichtigt ist, die durch den Zusatzurlaub anfallende Mehrarbeit der Kolleginnen und Kollegen auszugleichen. Dies wiederum führt dazu, dass die betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die während des Zusatzurlaubs liegen gebliebene Arbeit selbst aufarbeiten müssen. Dann aber ist der gewährte Zusatzurlaub keine Entlastung, sondern eine Mogelpackung – denn es bedeutet, dass dieselbe Arbeit einfach nur in kürzerer Zeit erbracht werden muss; der Sonderurlaub vielmehr nachgearbeitet werden muss. Dies jedoch ist keine Entlastung. Wenn im Begründungstext angegeben ist, dass durch den Zusatzurlaub entstehende Mehrbedarfe in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften sind und zusätzliche Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, dann kann das Ziel der Ordnungsänderung - eine tatsächliche Entlastung der mit der Betrachtung und Auswertung von kinder- und jugendpornografischen Dateien befassten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern nicht erreicht werden. An dieser Stelle muss daher dringend nachgesteuert werden.

Frank Bornemann
(Vorsitzender des NRB)